

Geschäftsordnung der Kommission Breitensport

Ausgabe vom 27.11.2009

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Geschäftsordnung Kommission Breiten- und Freizeitsport

Ausgabe 1/2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 2	Einberufung der Kommission Breiten- und Freizeitsport	4
§ 3	Vertretungsberechtigung	4
§ 4	Sitzungs-/Versammlungsleitung	4
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
§ 6	Niederschrift	5
§ 7	Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen	5
§ 8	Elektronischer Versand	5
§ 9	Digitales Archiv	5
§10	Änderungen und Inkrafttreten	5

Änderungshistorie

Ausgabe 1/2009

Erstausgabe der Geschäftsordnung der Kommission Breiten- und Freizeitsport (GesOK Breitensport)

Die GesOK Breitensport wurde auf der Sitzung der Kommission Breiten- und Freizeitsport und dem Fachwartetag Breitensport (zukünftig Breitensportkonferenz) am 7.11.2009 in Berlin beschlossen und vom Präsidium am 04.02.2010 bestätigt.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Grundlage für die Zuständigkeit, Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission Breiten- und Freizeitsport sind die BDR-Satzung und Ordnungen.
2. Die Kommission beaufsichtigt im Rahmen ihrer Beschlüsse die Tätigkeiten des Bereichs und Referats Freizeit- und Breitensport.
3. Die Kommission ist zuständig für die Regelung aller mit dem Breitensport zusammenhängenden Angelegenheiten im BDR, sowie für die Zusammenarbeit mit der UEC, der UCI und dem DOSB, soweit es den Breitensport betrifft.
4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Breiten- und Freizeitsport und können der Kommission vom Präsidium vorgegeben werden.

§ 2 Einberufung der Kommission Breiten- und Freizeitsport

1. Die Breitensportkommission soll mindestens 2x jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Bei Bedarf kann die Kommission jederzeit zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail, FAX oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Breiten- und Freizeitsport. Zu den ordentlichen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können auch mit kürzeren Fristen einberufen werden.
3. Die Sitzungen der Kommission Breiten- und Freizeitsport sind nicht öffentlich.
4. Zu Sitzungen der Kommission Breiten- und Freizeitsport können durch Beschluss alle für die Entscheidungsfindung der Kommission relevanten Personen hinzugezogen werden.

§ 3 Vertretungsberechtigung

1. Vorsitzender der Kommission Breiten- und Freizeitsport ist der Vizepräsident Breitensport. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Koordinator Breitensportkonzepte.
2. Der Vorsitzende der Kommission Breiten- und Freizeitsport kann im Innenverhältnis dem Referenten Breitensport als hauptamtlichem Mitglied der Kommission Breiten- und Freizeitsport eine Vollmacht (schriftlich) erteilen, Schriftstücke für die ADK in seinem Namen zu unterzeichnen.

§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit gemäß § 3.1.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Kommission Breiten- und Freizeitsport sollen in den ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst werden.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse gefasst werden:
 - a. im schriftlichen Umlaufverfahren
 - b. im Rahmen einer protokollierten Telefonkonferenz.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission Breiten- und Freizeitsport oder bei dessen Abwesenheit gemäß § 3.1.

§ 6 Niederschrift

1. Von Sitzungen sind Protokolle gemäß GesO § 23 zu führen. Das Protokoll muss die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie alle zu Entscheidungsfindungen relevanten Beiträge enthalten.
2. Die Protokollführung wird vom Sitzungsleiter im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern festgelegt.
3. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Von den Sitzungen der Kommission erhält das BDR-Präsidium eine Abschrift.
5. Alle Beschlüsse und Protokolle sind gemäß der GesO § 26 zu archivieren.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen

1. Die Veröffentlichung offizieller Mitteilungen der Kommission Breiten- und Freizeitsport erfolgt gemäß VewO § 30.
2. Die Veröffentlichung von Änderungen der Ordnung erfolgt gemäß Satzung § 21.

§ 8 Elektronischer Versand

Der elektronische Versand erfolgt gemäß § 25 der GesO.

§ 9 Digitales Archiv

Die digitale Archivierung erfolgt gemäß § 26 der GesO.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die GesOK-Breitensport kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BDR durch mehrheitlichen Beschluss der Kommission Breiten- und Freizeitsport geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung wurde am **7.11.2009** beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am **04.02.2010** in Kraft.